

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2020

Ausgegeben Konstanz, 10. Dezember 2020

Nr. 106

Tag

INHALT

Seite

09.12.2020

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020) vom 8. Dezember 2020 2
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020/Master) vom 8. Dezember 2020 4

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. Dezember 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020) vom 21. April 2020; zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10. November 2020; in der Fassung vom 8. Dezember 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sowie für die Zeit vom 02. November 2020 bis zunächst einschließlich 20. Dezember 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil sowie die Übergangssatzung 2020 vom 21. April 2020; in der Fassung vom 10. November 2020 der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa – Allgemeiner Teil

Neu hinzugefügt wird übergangsweise:

In der Nummer 7) zu § 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen

Absatz 6:

Wird oder wurde im Wintersemester 2020/21 eine Studien- oder Prüfungsleistung (Modul- oder Modulteilprüfung oder Unbenoteter Leistungsnachweis) absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.

Satz 1 gilt für absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen ab dem 12. Oktober 2020. Satz 1 findet keine Anwendung für die Bachelorarbeit oder die Mündliche Bachelorprüfung und Satz 1 findet keine Anwendung für Studien- oder Prüfungsleistungen, die gemäß § 23 Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertet werden (Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel).

Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte

der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Konstanz, 09. Dezember 2020

gez.

Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 8. Dezember 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2020/Master) vom 12. Mai 2020; zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10. November 2020; in der Fassung vom 8. Dezember 2020

Präambel

Für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 sowie für die Zeit vom 02. November 2020 bis zunächst einschließlich 20. Dezember 2020 wurde auf Basis der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb der Landesregierung Baden-Württemberg der Vorlesungsbetrieb bzw. der Präsenz-Studienbetrieb an den Hochschulen in Baden-Württemberg ausgesetzt. Die Aussetzung hat Auswirkungen auf einzelne Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen und weiteren Satzungen der Hochschule Konstanz. Die nachfolgende Satzung ändert die davon betroffenen Satzungen der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit. Die Änderungen dienen dazu, den Studierenden zu ermöglichen, die vorgesehenen Studienleistungen erbringen zu können. So werden, wenn mündliche und/oder schriftliche Präsenzprüfungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind, mündliche und/oder schriftliche Prüfungen in online-gestützter Form angeboten. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

Anwendungsbereich

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) – Allgemeiner Teil (Artikel 1), die Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) (Artikel 2) sowie die Übergangssatzung 2020/Master vom 12. Mai 2020; in

der Fassung vom 10. November 2020 der Hochschule Konstanz.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge SPOMa – Allgemeiner Teil

Neu hinzugefügt wird übergangsweise:

4a) zu § 18 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Absatz 6:

Wird oder wurde im Wintersemester 2020/21 eine Studien- oder Prüfungsleistung (Modul- oder Modulteilprüfung) absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.

Satz 1 gilt für absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen ab dem 12. Oktober 2020. Satz 1 findet keine Anwendung für die Masterarbeit oder die Mündliche Masterprüfung und Satz 1 findet keine Anwendung für Studien- oder Prüfungsleistungen, die gemäß § 20 Absatz 1 mit „nicht bestanden“ bewertet werden (Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel).

Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 und Artikel 2 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten zum 28. Februar 2021 außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräftreten. Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab Sommersemester 2021 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020 oder des Wintersemesters 2020/21 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.

Konstanz, 09. Dezember 2020

gez.

Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein